

Satzung des Turnverein Kloppenheim 1885 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turnverein Kloppenheim 1885 e.V. (TVK), im Folgenden „Verein“ genannt, mit Sitz in Wiesbaden-Kloppenheim wurde am 29. Juli 1885 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.
2. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme der in Nr. 6 geregelten Vergütung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. An die Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann Aufwendersersatz in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung und / oder zusätzlich eine angemessene Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und setzt die Annahme der Vereinssatzung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder / Jugendliche (unter 18 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) zu respektieren sowie die weiteren

sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, mit Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, nicht aber die Pflicht, eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen und Vereinseigentum unverzüglich abzugeben. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung / der Ausschluss wirksam wird.
7. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - (a) automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - (b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - (c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
9. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden einer Vorstandssitzung über einen Ausschluss gemäß § 3 Abs. 8 b-d. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit. Vor den Entscheidungen des Vorstandes oder der MV ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
10. Jedes Mitglied ist rede- und antragsberechtigt. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern unter 16 Jahren haben, sofern sie nicht selbst Mitglieder sind, Rede- und Antragsrecht. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16., wählbar alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die damit verbundenen Aufwendungen des Vereins zum Einfordern des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Gesamtvorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Zusätzlich können Gebühren erhoben werden für die Teilnahme an besonderen Angeboten des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres.
5. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem Vorstand und
 - dem erweiterten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ des Vereins; sie ist jährlich einzuberufen. In einer MV ist jedes Mitglied entsprechend dem § 3 Abs. 10 rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die MV regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand obliegen. Ihre Befugnisse im Besonderen sind:
 1. Genehmigung des Versammlungsprotokolls der letzten MV,
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder,
 6. Wahl und Bestellung der Ehrenamtsträger (erweiterter Vorstand),
 7. Wahl der Kassenprüfer,
 8. Bestätigung der Abteilungsleiter,
 9. Entscheidung über eingegangene Anträge,
 10. Satzungsänderungen und Beschlussfassungen gemäß § 3 Abs. 9.
2. Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine MV ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Aushangkasten und in der Lokalpresse (Wiesbaden-Erbenheimer Anzeiger). Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung in der Lokalpresse.
3. Eine MV kann nur durch den Vorstand oder muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand einberufen werden.
4. Anträge zur MV müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge sind während einer MV zulässig, wenn 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der MV einer Behandlung des Antrages zustimmen. Über die vorgenannten Anträge kann die MV wirksam beschließen.

5. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
6. Die Art einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Zu Beschlüssen, die nicht unter § 6 Abs. 7 und § 12 einzuordnen sind, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt in Einzelabstimmung. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Der Kandidat, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden, gilt als gewählt, wenn mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen sind.
9. Die Abteilungsleiter sind nach der Wahl durch die Abteilungen Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 8 Abs. 3. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die MV.
10. Über den Verlauf einer MV ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - Die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung. Er ist Repräsentations- und Ausführungsorgan des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Schriftführer/in

Jedes Mitglied kann nur ein Amt innerhalb des Vorstandes bekleiden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils der/die 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung, der nach außen hin nicht nachgewiesen werden braucht, der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein mit einem der nach ihm genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird nach den unter § 6 aufgezeigten Bestimmungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können durch eine Ergänzungswahl des Vorstandes aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ersetzt werden. Bei Nichtzustandekommen einer Wahl kann der bisherige Amtsinhaber kommissarisch tätig bleiben.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe von Beiträgen
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung muss außerdem stattfinden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann verdiente ehemalige Vereinsvorsitzende zum/zur Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der/die Ehrenvorsitzende hat eine beratende Funktion und ist stimmberechtigt im erweiterten Vorstand.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 Ehrenämter im Verein – erweiterter Vorstand

1. Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung werden im Verein weitere

Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt:

1. der/die Turnwart/in
 2. der/die Gerätewart/in
 3. der/die Wanderwart/in
 4. der/die Wirtschaftswart/in
 5. bis zu 4 Beisitzer ggf. mit besonderen Aufgabengebieten
2. Die Wahl und Bestellung der Ehrenämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für den Beststellungszeitraum gilt die Wahlperiode des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
 3. Die Ehrenämter gemäß Abs. 1 bilden zusammen mit den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern den erweiterten Vorstand. Der Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.
 4. Die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Abteilungen

1. Dem Zweck des Vereins entsprechend bestehen Abteilungen. Die Bildung oder Auflösung obliegt dem Vorstand des Vereins.
2. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt.
3. Das Vermögen der Abteilungen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Ausgaben der Abteilungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Die Erstattung durch den Kassenwart erfolgt nur, wenn die betreffenden Unterlagen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgezeichnet sind. Ausgaben und Einnahmen innerhalb der Abteilungen bleiben von der Abzeichnungspflicht ausgenommen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe übereignet, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für den Stadtteil Kloppenheim Verwendung findet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 22.09.2011 in Wiesbaden-Kloppenheim beschlossen. Sie gilt einschließlich der Änderungen vom:

- 19.04.2012 § 2 Abs. 5, 6 und 7, § 12 und § 13

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.